



SICHERSTELLUNG EINER MODERNEN EINGLIEDERUNGSHILFE

ZIELVEREINBARUNGEN NACH § 132 SGB IX IN RHEINLAND-PFALZ



RECHTLICHE GRUNDLAGE

§ 132 Abs. 1 und 2 SGB IX „Abweichende Zielvereinbarungen“

- Absatz 1: Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer können Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abschließen.
- Absatz 2: Die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten bleiben unberührt.

AUSZUG KOALITIONSVERTRAG I



Wir werden alternative Finanzierungsformen in der Eingliederungshilfe in evaluierten Modellen erproben und fördern.

Das neue Teilhaberecht hat die Möglichkeit geschaffen, dass Einrichtungen der Eingliederungshilfe und das Land in Modellvorhaben neue Formen von Finanzierungen wie Trägerbudgets vereinbaren. Mit dieser Möglichkeit sollen vor allem Wege eröffnet werden, Innovationen einer partizipativen und personenorientierten Leistungserbringung zu erproben.

AUSZUG KOALITIONSVERTRAG II



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Wir werden solche Vereinbarungen offensiv angehen und damit Innovationen auf einer gesicherten leistungsrechtlichen Grundlage schaffen. Wir werden hierbei die Selbstvertretungen und Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen ausdrücklich beteiligen.



NEUE IDEEN SIND GEFRAGT

- Rahmenvertrag mit noch wesentlichen offenen Punkten
- Im Vordergrund stehen oftmals Vergütungsfragen, nicht der Mensch mit Behinderung oder Fragen der Wirksamkeit der Leistungen des Leistungserbringers.



NEUE IDEEN SIND GEFRAGT II

- § 132 SGB IX bietet im Bereich der Leistungs- und Vergütungsstrukturen vollkommen neue Möglichkeiten
- § 132 erlaubt es, ohne (Sektoren)grenzen zu denken
- Der behinderte Mensch und seine individuellen Bedürfnisse stehen im Vordergrund, nicht Fragen der Abrechnung oder Fragen von Stundenkontingenten



VORAUSSETZUNGEN I

- Bereitschaft auf Leistungserbringer und auf Trägerseite neu zu denken
- Nur geeignet für Träger, die die Gewähr für einen stabilen Prozessablauf und eine hohe Qualität bilden
- Leistungserbringer muss einen guten Überblick über seine prospektiven Kosten haben
- Bedarfsermittlung muss qualitativ hochwertig sein



VORAUSSETZUNGEN II

- Zielvereinbarungen sind individuelle Vereinbarungen von Leistungserbringern mit dem Leistungsträger
- Frühestmöglich Einbeziehung der Menschen mit Behinderung

VORTEILE VON ZIELVEREINBARUNGEN



- Leistungserbringer können ihre Leistungen passgenauer auf den von ihnen betreuten Personenkreis ausgestalten
- Verwaltungsvereinfachung auf Seiten des Leistungserbringers und des Trägers der Eingliederungshilfe

RISIKEN/NACHTEILE VON ZIELVEREINBARUNGEN



- Kein Erfahrungsschatz, auf den bei der Ausgestaltung der Zielvereinbarung zurück gegriffen werden kann
- Regelungen müssen erprobt und ggf. im laufenden Prozess nachjustiert werden
- Instrumente für Wirkung und Wirksamkeit müssen entwickelt und ggfls. angepasst werden (Erste Ideen: Befragung der leistungsberechtigten Menschen und 360° Analyse) sowie Qualitätsberichte des Trägers
- Finanzierungsfluss muss geklärt werden



AUSBLICK

- Erste Zielvereinbarungen voraussichtlich in 2023
- Verzögerungen durch Coronapandemie
- Wissenschaftliche Begleitung geplant
- Arbeitsgruppen mit den Zielvereinbarungsträgern und Beteiligung der Selbsthilfe
- Einrichtung von Steuerungsgruppen
- Erste Entwürfe angepasster, individueller Verträge



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Stephania Karalia und Axel Merschky
Referat „Teilhabe für Menschen mit Behinderung,
Wohnen und Arbeiten“
Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und
Digitalisierung
des Landes Rheinland-Pfalz
Kontakt: Axel.Merschky@mastd.rlp.de